



Zonenvorschriften Landschaft

Zonenreglement Landschaft

Einwohnergemeindeversammlung vom 13. März 2013

RRB Nr. 1570 vom 24. September 2013

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Information zum Reglements Inhalt

<p>Linke Spalte</p> <p>Reglementsbestimmungen: grundeigentumsverbindlich</p> <p>Diese unterstehen dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung, sind auflagepflichtig und einspracheberechtigt.</p> <p><u>Kursiv und unterstrichen hervorgehobene Passagen sind im Sinne des besseren Verständnisses aus der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung übernommen worden und unterliegen nicht der Beschlussfassung (ER) und der Genehmigung (RRB).</u></p>	<p>Rechte Spalte</p> <p>Kommentar nicht grundeigentumsverbindlich</p> <p>Dieser untersteht nicht der Beschlussfassung (EGV) und Genehmigung (RRB).</p>
---	---

Beispiel



§ 3 Geltungsbereich

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

² Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

Beispiel



Rechtsgrundlage: § 18
RBG

S+R/EB L:\Gemeinde\LAUSEN\37-370\5_Reglement\37370_ZR_Landschaft_RRB_1570_vom_24_09_2013.doc

Bearbeitung:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

Auftragsnummer: 37.370
Status: RRB Nr. 1570 vom 24.09.2013
Verfasser: EB
Datum: 07.10.2013
Kontrolle / Freigabe:

In Zusammenarbeit mit der Bauplanungskommission Lausen

Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen

ArchVo	Verordnung zum Archäologiegesezt vom 22. November 2005
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991
BW	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005
DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 09. April 1992
DZV	Eidg. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dez. 1998
EG ZGB	Kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuchs vom 16. November 2006
RIPLA	kantonaler Richtplan vom 8. September 2011
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GschV	Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
GG	Kantonales Gemeindegesetz vom 16. März 1998
KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
LRB	Landratsbeschluss
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum USG vom 16. Dezember 1985 (Bund)
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum USG vom 15. Dezember 1986
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
RRB	Regierungsratsbeschluss
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000
TWW	Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung
USG (K)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 2007
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 04. Oktober 1991
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Bund)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZRL	Zonenreglement Landschaft Lausen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Erlass	1
B. Einleitung.....	1
§ 1 Zweck und Ziele	1
§ 2 Bestandteile und rechtliche Wirkung	1
§ 3 Geltungsbereich	2
C. Gebiets- und Zoneneinteilung.....	2
§ 4 Gliederung	2
D. Nutzungszonen.....	2
§ 5 Landwirtschaftszone	2
§ 6 Waldareal	3
§ 7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	3
§ 8 Spezialzone für Reitsport	4
E. Schutzzonen / Schutzobjekte	4
§ 9 Grundsatz / Vereinbarungen	4
§ 10 Landschaftsschutzzone	5
§ 11 Naturschutzzonen	6
§ 12 Uferschutzzonen / Freihaltezone	6
§ 13 Archäologische Schutzzonen	7
§ 14 Aussichtsschutzzone	7
§ 15 Einzelobjekte (Natur)	8
F. Schlussbestimmungen	8
§ 16 Bewilligungswesen allgemein	8
§ 17 Bauten, Anlagen und Nutzungen	8
§ 18 Ausnahmen / Besitzstandsgarantie	9
§ 19 Vollzug	9
§ 20 Beiträge, Abgeltungen	10
§ 21 Strafen	10
§ 22 Aufhebung früherer Beschlüsse	10
§ 23 Inkrafttreten	10
G. Beschlüsse	11
 Anhang 1: Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzzonen / Schutzobjekte (grundeigentumsverbindlich)	
Anhang 2: Orientierende Inhalte	

A. ERLASS

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf die §§ 2,5, und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes, die folgenden Zonenvorschriften Landschaft:

Der Erlass definiert die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zonenvorschriften. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere gesetzliche Grundlagen sind im "Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen", auf der vordersten Seite des Reglementes aufgeführt.

B. EINLEITUNG

§ 1 Zweck und Ziele

¹ Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft ordnen die zulässige Nutzung des Bodens und bezwecken die Abstimmung der Nutzungsbedürfnisse und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

*Rechtsgrundlage:
§§ 3 RBG, § 9 NLG*

Rechtliche Voraussetzungen für ökologische Verbesserungen.

² Ziele

Die Ziele der Zonenvorschriften Landschaft sind insbesondere:

- Erhaltung der offenen Landschaft als Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft;
- Sicherung von geeignetem Kulturland für die Landwirtschaft;
- Schutz und Erhaltung des Waldes in allen seinen Funktionen;
- Schutz und Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensbeziehungen;
- Erhaltung und Förderung eines abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsbildes als Grundlage für sanfte Naherholung und Freizeit;
- Erhaltung der kulturhistorischen Objekte.

*Rechtsgrundlage:
Art. 1 RPG, § 3 RBG*

Die Gemeinde konkretisiert die in § 3 RBG aufgeführten Ziele und Grundsätze der Raumplanung.

§ 2 Bestandteile und rechtliche Wirkung

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5'000 (grundeigentumsverbindlich)
- Zonenreglement Landschaft (grundeigentumsverbindlich)
- Anhänge zum Zonenreglement
 - Anhang 1: Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen Schutzzonen / Schutzobjekte (grundeigentumsverbindlich)
 - Anhang 2: Orientierende Inhalte

*Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG*

Orientierende Inhalte verweisen unter anderem auf übergeordnete Grundlagen.

² Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften sind Ergänzende Richtlinien, Naturschutzinventare, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturschutzobjekte, der Waldentwicklungsplan und das Waldrandkonzept. Ergänzende Richtlinien, Inventare und dergleichen haben begleitenden Charakter.

Anhang 2 untersteht nicht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

² Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

Rechtsgrundlage: § 18 RBG

C. GEBIETS- UND ZONENEINTEILUNG

§ 4 Gliederung

Der Gemeindebann ist ausserhalb des Perimeters Zonenplan Siedlung in Nutzungszonen und überlagernde Zonen und Schutzobjekte gegliedert.

¹ **Nutzungszonen** mit entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten

- Landwirtschaftszone (§ 5 ZRL)
- Waldareal (§ 6 ZRL)
- Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (§ 7 ZRL)
- Spezialzone für Reitsport (§ 8 ZRL)

² **Schutzzonen und Schutzobjekte** erfüllen im öffentlichen Interesse liegende Schutzfunktionen (§§ 9 – 15 ZRL). Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein und darf dieses nicht beeinträchtigen.

Rechtsgrundlagen:

- Landwirtschaftszone > Art. 16 RPG
- Waldareal: Forstgesetzgebung (Bund und Kanton)
- öW+A-Zonen: § 24 RBG
- Spezialzone: § 28 RBG

Rechtsgrundlage: § 29 RBG

D. NUTZUNGSZONEN

§ 5 Landwirtschaftszone

¹ Die Landwirtschaftszone dient:

- der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis;
- der Erhaltung der offenen Landschaft und des Erholungsraums;
- dem ökologischen Ausgleich.

² Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum und Zweckänderungen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

³ Die Landwirtschaftszone kann durch Schutzzonen überlagert werden.

⁴ Im Weiteren sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Der bestehende traditionelle Hochstamm-Obstbaumbestand sollte möglichst erhalten und gefördert werden. Als Ersatz für alte und kranke Bäume sollten nach Möglichkeit an geeigneten Orten regelmässig junge Hochstamm-Obstbäume nachgepflanzt werden.

⁵ Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutzverordnung. Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.

Rechtsgrundlage: Art. 16 RPG

Landwirtschaftliche Nutzung, ein intaktes Landschaftsbild sowie die Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sollen gleichwertig nebeneinander stehen.

Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass Hochspannungsfreileitungen grundsätzlich auf der südlichen Talseite der Ergolz geführt werden.

Rechtsgrundlage: § 19 RBG

§ 6 Waldareal

¹ Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt.

² Die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes bzw. der Waldränder hat nach den Vorgaben der forstlichen Planung (Waldentwicklungsplan WEP und dem Betriebsplan der Bürgergemeinde) sowie den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Einhaltung der Schutzziele ist durch die zuständigen Forstorgane zu gewährleisten.

³ Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit dornreichen, einheimischen Arten anzustreben. Für den Unterhalt und die Pflege der im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Waldränder von lokaler Bedeutung ist die Einwohnergemeinde zuständig. Das Waldrandpflegekonzept bildet die Grundlage für Schutz- und Pflegemassnahmen und regelt die Finanzierungsmodalitäten.

⁴ Ist Waldareal mit Naturschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Fachstellen und den Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

§ 7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

¹ Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.

² Aus dem Zonenplan Landschaft ergibt sich, für welche öffentlichen Aufgaben eine bestimmte Zone für öffentliche Werke und Anlagen vorgesehen ist.

³ Die Bauten und Anlagen dürfen das Landschafts- und Dorfbild sowie die Ziele der angrenzenden Schutzzonen nicht beeinträchtigen.

⁴ Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung hat grundsätzlich mit einheimischen standortgerechten Arten zu erfolgen. Für Bodenbefestigungen sind möglichst wasserdurchlässige und bewuchsfähige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

⁶ Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutzverordnung.

öW+A-Zone:

Nr.1	Schiessanlagen (300m, 50m, 25m, Jagdschiessstand):	keine ES
Nr.2	Grundwasserpumpwerk "Häspach":	keine ES
Nr.3	Versorgung (Elektrizität, Wasser):	keine ES

*Rechtsgrundlage:
Art. 18 RPG, WaG, kWaG*

Das Waldareal ist im Zonenplan Landschaft als orientierender Inhalt dargestellt.

Forstliche Planung: Waldentwicklungsplan - Betriebsplan - Nutzungs- und Schutzkonzepte, Waldrandpflegekonzept

Insbesondere gelten Waldränder mit vorgelagertem Saum als potenzielle Bereiche für Aufwertungsmassnahmen.

Die Finanzierung der Pflegemassnahmen für 'Waldränder von lokaler Bedeutung mit geringem ökologischen Wert' (ohne Signatur im Zonenplan Landschaft) obliegt den Grundeigentümern.

Aufbau eines stufigen Waldrandes sowie Grundsätze für Schutz- und Pflegemassnahmen siehe Anhang 1, Kapitel B2.

*Rechtsgrundlage:
§ 24 RBG*

In den ausgeschiedenen öW+A-Zonen sind gemäss Zweckbestimmungen keine lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der LSV zugelassen.

§ 8 Spezialzone für Reitsport

¹ In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen für den Reitsport erlaubt. Wohnungen sind nur für standortgebundenes Personal zugelassen.

² Für die Reitsportanlage gelten nachfolgend definierten Maximalwerte:

- eine Reithalle mit den bestehenden Ausmassen:

Fassadenhöhe:	9.75m
Gebäudehöhe:	12.50m
Gebäuelänge:	70.30m
Dachform:	Satteldach

³ Anzahl Pferdeeinstellplätze: max. 60

⁴ Die vorgeschriebene Anzahl Parkplätze ist innerhalb des Areals zu erstellen.

⁵ Bei zusätzlichen betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen wird dem Grundeigentümer und Bewirtschafter empfohlen, Absichten über bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen in einem frühen Planungs- oder Projektierungsstadium (Vorstellungen, Skizzen, Entwürfe) mit der Bauverwaltung bzw. den kantonalen Fachstellen vorabzuklären.

Ein Ausbau der Anlage ist nur gestützt auf einen Bedarfsnachweis möglich.

Zur Beurteilung von Projekten können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens weitere Planunterlagen (z. B. Detailpläne, Umgebungspläne etc.) verlangt werden.

⁶ In der Spezialzone gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III. Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutzverordnung.

E. SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE

§ 9 Grundsatz / Vereinbarungen

¹ Grundsatz

Die Schutzzonen und Schutzobjekte dienen der Erhaltung und Förderung der Natur- und Landschaftswerte. In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzziel zuwiderlaufen. Der Gemeinderat unterstützt Massnahmen zur Förderung des ökologischen Ausgleichs und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

² Schutz der Objekte

Der Gemeinderat strebt eine Unterschutzstellung von wertvollen Naturgebieten und Einzelobjekten an. Der Gemeinderat sorgt wo nötig und relevant über verbindliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern / Bewirtschaftern dafür, dass die im Zonenplan Landschaft ausgewiesenen Naturschutzzonen und Schutzobjekte richtig unterhalten oder angepasst bewirtschaftet werden.

Für ökologisch bedeutsame Objekte ausserhalb von Schutzzonen können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Mitspracherecht Gemeinderat

Der Gemeinderat behält sich ein Mitspracherecht vor, sofern ein qualifiziertes öffentliches Interesse besteht. Insbesondere bei:

- Gebäude- und Anlagenstandorte
- Gebäudeabmessungen
- Dachform und Bedachungsmaterial
- Umgebungsgestaltung
- Erschliessung

RRB Nr. 1570 vom 24.09.2013 (Hinweis): Baugesuchsunterlagen sind in § 87 RBV geregelt. Die Gemeinde kann bei der Baubewilligungsbehörde den Antrag stellen, dass weitere Unterlagen verlangt werden.

Rechtsgrundlage:
§ 13 NLG BL, Art. 24 NHG

Rechtsgrundlage:
§ 17 NLG BL

Rechtsgrundlage:
§ 9 NLG BL, Kanton und Gemeinden sorgen für den ökologischen Ausgleich.

§ 10, § 11 NLG BL Sicherstellung und raumplanerische Massnahmen.

³ Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümer / Bewirtschafter

Die von der Gemeinde und dem Grundeigentümer und/oder dem Bewirtschafter gegenseitig unterzeichneten Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen enthalten folgende Inhalte:

- Objektdefinition (Lage, Ausdehnung/Fläche, Parzellenummer, Eigentümer, Bewirtschafter)
- Objektbeschreibung und Bedeutung
- Schutzziele
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen
- Zuständigkeiten (Verantwortung für Pflege, Aufsicht)
- Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträge

Sind Verträge mit dem Kanton vorhanden, werden diese berücksichtigt bzw. übernommen.

Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträge siehe § 20 ZRL und eine vom Gemeinderat erlassene Verordnung oder Richtlinie.

Verträge mit dem Kanton im Rahmen der ökologischen Ausgleichszahlungen (Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain).

§ 10 Landschaftsschutzzone

¹ Schutzziele / Bedeutung

Die Landschaftsschutzzone umfasst regionaltypische Landschaften, die in ihrem Bestand aus ökologischen, ästhetischen soziokulturellen Gründen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben und aufgewertet werden soll.

Die reichhaltige Ausstattung und kleinräumige Gliederung z.B. durch Hecken, Feldgehölze, Uferbestockung, landschaftsprägende Baumgruppen, Hochstamm-Obstbäume und Einzelbäume, strukturreiche Waldränder und vorgelagerte Säume sowie Standorte mit artenreicher und besonderer Pflanzenvielfalt soll erhalten und gefördert werden.

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind in Beachtung der Schutzziele des Landschaftsschutzes angemessen zu berücksichtigen.

² Schutzvorschriften

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen.

Die Landschaftsschutzzone sind, mit Ausnahme von zonenkonformen Bauten und Anlagen in unmittelbarer Hofnähe, im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten.

Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen sowie landschaftsprägende Nutzungen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Gestaltung und Einpassung. Diese müssen mit den Schutzziele vereinbar sein.

³ Im Weiteren sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Der bestehende traditionelle Hochstamm-Obstbaumbestand sollte möglichst erhalten und gefördert werden. Als Ersatz für alte und kranke Bäume sollten nach Möglichkeit an geeigneten Orten regelmässig junge Hochstamm-Obstbäume nachgepflanzt werden.
- Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen), die das Landschaftsbild beeinträchtigen, sind nicht zulässig.
- Massive Einfriedungen, die nicht zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen notwendig sind, sind nicht zulässig
- Weidzäune sind gestattet. Vom Waldrand ist ein angemessener Abstand einzuhalten.

*Rechtsgrundlage:
§ 11 RBV*

Landwirtschaftszone Art. 16 RPG und zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaft Art. 16a ff RPG

Rechtsgrundlage: kantonaler Richtplan

Neue kleinere Bauten im Offenland (z.B. Bienenhäuser, traditionelle Feldscheunen etc.) können als Ausnahme und durch Prüfung des Einzelfalles allenfalls zugelassen werden (gesetzliche Grundlage Art. 24 RPG, § 7 RBV). Sie müssen mit den Schutzziele vereinbar sein.

RRB Nr. 1570 vom 24.09.2013 (Redaktionelle Korrektur): Objektblatt L3.2 des Kantonalen Richtplanes ist zu berücksichtigen. Vorranggebiete Landschaft (i.d.R. die Landschaftsschutzzone) sind im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten.

Möbiler und zeitlich begrenzter Witterungsschutz ist zulässig.

Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig (Kanton ist Bewilligungsinstanz).

Anmerkung zu Weidzäunen: Abgeleitet aus der eidg. Direktzahlungsverordnung Art. 7, Abs. 5: Entlang von Hecken, Feldgehölzen, Waldrändern und Ufergehölzen ist (nach Möglichkeit) ein extensiver Grün- oder Streueflächenstreifen anzulegen.

§ 11 Naturschutzzonen

¹ Schutzziel

Naturschutzzonen bezwecken die Bewahrung, Pflege und Aufwertung naturkundlich oder ökologisch wertvoller Lebensräume. Sie dienen dem Schutz und der Förderung bedrohter Pflanzen und Tierarten und der Sicherung und Vernetzung ihrer Lebensräume.

² Schutzvorschriften

Im Anhang 1 wird für jede ausgeschiedene Naturschutzzone das Objekt beschrieben, die Bedeutung aufgezeigt sowie die Schutzziele und die Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich festgelegt.

Rechtsgrundlage:
§ 10 RBV

Zur Weitererhaltung sind meist konkrete Pflege- und Unterhaltmassnahmen notwendig. Die Verantwortung hierfür muss objektspezifisch zugewiesen werden.

§ 12 Uferschutzzonen / Freihaltezone

¹ Schutzziel Uferschutzzone

Die Uferschutzzone bezweckt den dauernden Schutz der Uferbereiche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, zur Lebensraumvernetzung, zur Sicherung der natürlichen Gewässerdynamik und des Hochwasserschutzes sowie als Bestandteil des Landschafts- und Ortsbildes.

² Schutzziel Freihaltezone

Die Freihaltezone bezweckt die dauernde Freihaltung von Bauten.

³ Schutzvorschriften

Innerhalb dieser Zonen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:

- das Entfernen von bestehenden Ufergehölzen, Gebüsch und ungenutzten Krautsäumen;
- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeitzonungen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen;
- standortfremde Bepflanzungen;
- im Grundsatz neue Wege.

⁴ Pflegevereinbarungen / Abgeltung

Zur Aufwertung und Erhaltung der Uferbereiche sollen, wenn möglich, Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

Rechtsgrundlage:
§ 13 RBV, Art. 21 WBV, Art. 36a, 37 GSchG (inkl. GSchV), Art. 21 NHG.

Die Breite der Uferschutzzone ist durch Eintrag im Zonenplan Landschaft definiert.

Anmerkung: Die Zonenvorschriften Landschaft (Zonenplan und Zonenreglement) sind für die Uferbereiche zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund kantonaler Vorgaben anzupassen (Umsetzung Änderung der eidg. GSchV auf kantonaler Ebene, Anpassung GSchV vom 1. Juni 2011).

Bis zum Vorliegen der kantonalen Vorgaben gilt neben minimalen Bestimmungen zur Uferschutzzone die Übergangsbestimmung der GSchV (insbesondere Anlagen im Gewässerraum), vgl. Anhang 2.

Pflanzenschutzmittel sind im Nahbereich der Gewässer aufgrund übergeordneter Rechtserlasse nicht zulässig.

- DZV Art. 7 Abs. 5

- ChemRRV, Anhänge 2.5, 2.6

Fuss- und Wanderwege gem. Strassennetzplan können im Rahmen einer Ausnahmeregelung zugelassen werden.

RRB Nr. 1570 vom 24.09.2013
(Hinweis): Neue Wege in der Uferschutzzone sind grundsätzlich nicht zulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen können Fuss- und Wanderwege die im Strassennetzplan enthalten sind, zugelassen werden.

Im Rahmen von **Vereinbarungen** (mit dem Kanton, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Abt. ökologische Ausgleichszahlungen oder mit der Gemeinde) regelt ein entsprechender Pflegeplan Unterhalt, Aufsicht, Zuständigkeit und Finanzierung

§ 13 Archäologische Schutzzonen

¹ Im Bereich der im Zonenplan Landschaft dargestellten archäologischen Schutzzonen sind archäologische Spuren vorhanden bzw. werden solche vermutet.

² Schutzziel

Archäologische Schutzzonen bezwecken den Schutz archäologischer Geschichtszeugnisse sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung.

³ Schutzvorschriften

Innerhalb von Schutzzonen bzw. bei Schutzobjekten sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige Nutzung hinausgehen.

⁴ Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in einer Schutzzone bzw. bei einem Schutzobjekt ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Archäologie Basel-Land) einzuholen, die gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet.

⁵ In den im Zonenplan definierten archäologischen Schutzzonen sind folgende Objekte vorhanden bzw. werden vermutet:

- Zone H: Jungsteinzeitliche Siedlung, Rüti
- Zone I: Jungsteinzeitliche Siedlung, Gross Grammel
- Zone K: Römerzeitliche, früh- und hochmittelalterliche Siedlung, Bettenach
- Zone L: Steinzeitliche Siedlung, Chlei Grammel
- Zone M: Eisenzeitliches Gräberfeld und römerzeitliche Siedlungsreste, Edleten
- Zone N: Römerzeitliche Siedlung, Edleten
- Zone O: Jungsteinzeitliche Siedlung, Hasenacher
- Zone P: Jungsteinzeitliche Siedlung, Galms
- Zone Q: Zeitlich unbestimmte Siedlung, Dellenboden
- Zone R: Römerzeitliche Siedlung, Wisbrunnen
- Zone S: Historische Bergbaureste, Huppergrube
- Zone T: Römerzeitliche Siedlung, Furlen

§ 14 Aussichtsschutzzone

¹ Diese Zone bezweckt die Freihaltung und Wahrung von landschaftlich besonders reizvollen Aussichtsmöglichkeiten von bestimmten bezeichneten Standorten und Lagen aus.

² Innerhalb der Aussichtsschutzzone, bestimmt durch Blickrichtung und Ausdehnung, sind Bauten, Anlagen und Neupflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die Aussicht auf das Dorf und die Juralandschaft von dem im Zonenplan Landschaft mit roter Pfeilsignatur bezeichneten Standort aus nicht beeinträchtigt wird.

Rechtsgrundlage:
§ 19 RBV

Zu den Schutzobjekten gehören speziell auch die historischen Verkehrswege, erhoben mit dem Bundesinventar Historische Verkehrswege Schweiz (siehe Anhang 2)

Bei landwirtschaftlicher Nutzung: Pflugtiefe nicht tiefer als 20 cm (§ 5 ArchVo).

Hierfür ist bei Bauvorhaben eine frühzeitige Information der Archäologie förderlich.

Überformte und untersuchte Bereiche

Archäologisch untersuchte Bereiche, in denen die archäologischen oder bauhistorischen Befunde durch moderne Baumassnahmen und Eingriffe bereits gestört sind, können aus den zu schützenden Bereichen ausgeklammert werden. Entsprechende Situationen müssen im Einzelfall mit der zuständigen Behörde geklärt werden.

Nähere Beschreibung der Objekte siehe Anhang 1.

Objektnummerierung A – G archäologische Schutzzonen Bestandteil Zonenplan Siedlung.

Rechtsgrundlage:
§ 10 RBV

§ 15 Einzelobjekte (Natur)

¹ Schutz- und Entwicklungsziel

Naturkundlich interessante und ökologisch wertvolle Einzelobjekte, die einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes prägen oder bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung haben, sind zu bewahren: z.B. markante Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken, Felsformationen, geologische Aufschlüsse, Trockenmauern, Fliessgewässer, Weiher, wertvolle Waldränder, etc. An geeigneten Standorten sind die Anpflanzung neuer und verschwundener Hecken, Feld- und Ufergehölze und die Anlage weiterer Kleinstrukturen anzustreben.

Besondere Schutzziele für Hecken, Feldgehölze: Erhaltung als Brut- und Nahrungsbiotop, Gliederungselement der Landschaft, Trittstein-/ Vernetzungselement, Windschutz etc. Fördern eines vorgelagerten Saumes.

Besondere Schutzziele für Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen: Erhaltung als landschaftsprägendes Naturelement, Kulturrelikt.

² Schutzvorschriften

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Einzelobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten, resp. wiederherzustellen und zu pflegen. Es dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden.

³ Für den Schutz, die Wiederherstellung und die Pflege der Einzelobjekte gelten die entsprechenden Schutz- und Pflegemassnahmen im Anhang 1 des Zonenreglementes.

⁴ Tangieren Schutzobjekte Kantonsstrassenareal, so haben diese Schutzobjekte orientierenden Charakter. Müssen Schutzobjekte im Rahmen eines Bauprojektes entfernt werden, setzt sich der Gemeinderat dafür ein, dass Ersatzmassnahmen geleistet werden.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Bewilligungswesen allgemein

¹ Soweit nicht kantonale oder eidgenössische Bewilligungsverfahren massgebend sind, liegen die Entscheidungs- und Bewilligungsbefugnisse beim Gemeinderat.

§ 17 Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt:

- Das ordentliche Bewilligungsverfahren ist vorbehalten.
- Bauten, Anlagen und Nutzungen müssen hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung schonend in das Landschaft- und Dorfbild eingepasst werden und haben auf die angrenzenden Wohngebiete Rücksicht zu nehmen.
- Soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, kann ein Umgebungsplan als Bestandteil der Baugesuchunterlagen verlangt werden.
- Vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagerten Zonen ergeben.

Rechtsgrundlage:
§ 10 RBV

RRB Nr. 1570 vom 24.09.2013
(Feststellung): Es wird vermerkt, dass man unter "verschwundenen" Hecken und Feldgehölzen abgehende oder zerstörte Objekte versteht.

Der Grundeigentümer ist grundsätzlich zuständig für den Unterhalt und die Pflege sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden.

Siehe Anhang 1, Kapitel B1.

Beschwerden gegen Entschiede des Gemeinderates sind innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses an den Regierungsrat zu richten.

Rechtsgrundlage:
RPG/RPV und insbesondere Art. 24 RPG, § 15 NLG, § 104 RBG, § 87 RBV

Sämtliche fest montierte Einzäunungen und Einfriedigungen sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist der Kanton.

Für das Aufstellen von Reklamen gilt die kantonale Verordnung über Reklamen.

Abschliessende Regelung der Baugesuchunterlagen, § 87 RBV

² Bauten sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

³ **Naturgefahren**

Werden Bauten und Anlagen errichtet, die in einen Gefahrenbereich gemäss Gefahrenhinweiskarte BL bzw. Naturgefahrenkarte Lausen zu liegen kommen, ist mittels eines Gefahrengutachtens die Eignung des Standorts nachzuweisen. Das Gefahrengutachten ist vom Antragsteller im Rahmen der Baugesuchseingabe einzureichen und zu finanzieren.

Art. 16 RPG

Anmerkung Naturgefahren: Ausserhalb der Bauzonen (Landschaftsgebiet) ist bezüglich Naturgefahren die Gefahrenhinweiskarte BL zu konsultieren. Innerhalb der Bauzonen gilt die Gefahrenkarte der Gemeinde.

§ 18 Ausnahmen / Besitzstandsgarantie

¹ **Ausnahmen**

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung sowie die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz.

*Rechtsgrundlage:
RPG/RPV und insbesondere
Art. 24 RPG, § 115 RBG,
§ 7 RBV*

² **Ausnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte**

Sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzvorschriften für die Schutzzonen und Schutzobjekte gestatten, wenn

- die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,
- keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- ein ausgesprochener Härtefall vorliegt.

Ausnahmeanträge müssen begründet sein und bei Bedarf durch ein unabhängiges Fachgutachten gestützt werden.

Gilt für kommunal geschützte Schutzzonen und Schutzobjekte.

³ **Bestehende Bauten und Anlagen / Besitzstandsgarantie**

Ausnahmen für Unterhalt, Erneuerung und Wiederaufbau rechtmässig erstellter, den geltenden Vorschriften widersprechender Bauten und Anlagen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

*Rechtsgrundlage:
Art. 24 RPG, § 110 RBG*

Besitzstandsgarantie für bestehende Bauten und Anlagen

§ 19 Vollzug

¹ Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Vorschriften. Er kann für die Überprüfung einzelner Vorschriften eine Aufsichtsinstanz oder eine Kommission einsetzen. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

*Rechtliche Grundlage:
§ 72 GG*

Er erhebt bei vorschriftswidrigen Vorhaben rechtzeitig Einsprache, § 127 RBG.

² Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzungen, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und notwendig gewordene Änderungen der Schutzvorschriften in Absprache mit den kantonalen Fachstellen vorzunehmen.

Die periodische Überprüfung erfolgt systematisch und in angemessenen, sich an den Schutzziele orientierenden Zeitabständen.

³ Mit der Aufnahme der Schutzobjekte ins Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft treten die im Rahmen der Unterschutzstellung erlassenen kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

Bei notwendig werdenden Anpassungen der Zonenvorschriften sind die Verfahrensschritte, gestützt auf das RBG, zu beachten.

⁴ **Richtlinien / Verordnungen**

Vom Gemeinderat erlassene Richtlinien und Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben begleitenden Charakter.

⁵ Inventar der Naturobjekte

Der Gemeinderat erstellt ein Inventar, in dem alle interessanten und schutzwürdigen Naturobjekte des Gemeindegebietes registriert sind. Das Inventar ist periodisch nachzuführen und vom Gemeinderat als wegleitende Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen.

Periodischer Nachvollzug des Naturinventars.

§ 20 Beiträge, Abgeltungen

¹ Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen. Sie stellt die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets zur Verfügung.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Beiträge zur Aufwertung und Erhaltung von Natur- und Kulturwerten insbesondere für erschwerte Bewirtschaftung, für Nutzungseinschränkungen, für besondere Leistungen sowie Massnahmen, welche die übliche Bewirtschaftung und Pflege überschreiten.

³ Es können sowohl einmalige Zahlungen wie auch wiederholte Beiträge ausgerichtet werden. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung oder einer Richtlinien über Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge die Verwendung der kommunalen Mittel für Schutzobjekte, für ökologische Ausgleichsmassnahmen und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

⁴ Unter Schutz stehende Objekte, sowie Objekte in der Landschaftsschutzzone werden bei einer allfälligen Abgeltung bevorzugt behandelt.

Rechtliche Grundlage: § 17 NLG

Abgeltungen für zusätzliche Aufwendungen zur Erreichung der in diesem Reglement beschriebenen Ziele können u.a. sein (keine abschliessende Aufzählung):

- *Pflege von Natur- und Uferschutzzonen*
- *Pflege von geschützten und wertvollen Objekten*
- *Pflege und Aufwertung von wertvollen Lebensräumen*
- *Pflege und Aufwertung eines vorgelagerten Saumes bei strukturierten und stufig angelegten Waldrändern*
- *Pflege von Waldrändern gemäss Waldrandpflegekonzept*
- *Hochstammbäume, z.B. im Zonenplan in speziell bezeichneten Gebieten.*
- *Etc.*

§ 21 Strafen

¹ Soweit nicht kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen von Fr. 200.-- bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.

² Den geschützten Objekten zugeführte Schäden sind zu Lasten des Verursachers zu beheben.

*Rechtliche Grundlage:
§ 46a GG*

§ 22 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Pläne werden aufgehoben, insbesondere:

- Zonenvorschriften Landschaft, RRB Nr. 621 vom 25. Februar 1992

§ 23 Inkrafttreten

¹ Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Der Planungshorizont der Zonenvorschriften beträgt gestützt auf das RPG ca. 15 Jahre.

G. BESCHLÜSSE

Beschlussfassung Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:	13. November 2012
Beschluss der Gemeindekommission:	4. März 2013
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:	13. März 2013
Referendumsfrist:	14. März 2013 – 13. April 2013
Urnenabstimmung:	-----
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 18 vom	3. Mai 2013
Planaufgabe vom	6. Mai 2013 – 6. Juni 2013

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Peter Aerni

Der Gemeindeverwalter (Stellvertreter):

Andreas Neuenschwander

Genehmigung Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. 1570 vom 24. September 2013

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 39 vom 26. September 2013

Der Landschreiber:

Alex Achermann